

Hinweise zum Entwurf der Zuchtordnung

Das primäre Ziel der Überarbeitung der Zuchtordnung ist es, sie übersichtlicher und besser strukturiert und damit lesbarer zu gestalten. Gleichzeitig sollte sie justiziabel werden und an geltende Regelungen z.B. des VDH angepasst werden. Natürlich ist es dabei auch zu inhaltlichen Änderungen gekommen. Diese wurden in der Zuchtwartetagung diskutiert und in Zweifelsfall die bestehende Regelung beibehalten. Es soll auf keinen Fall dazu kommen, dass die Zuchtordnung wegen inhaltlicher Differenzen nicht auf der Hauptversammlung 2027 verabschiedet werden kann. Daher wollen wir mit Veröffentlichung des Entwurfs auf der Homepage allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, Änderungswünsche zu formulieren oder Vorbehalte zu benennen. Abschließend diskutiert wird der Entwurf vom erweiterten Vorstand im Rahmen der Lönssuche. Damit noch etwas Zeit bleibt, Änderungen einzuarbeiten, sollten diese bis 20.9.2026 bei der Zuchtkommission – zuchtkommission@kleine-muensterlaender.org – eingegangen sein.

Aufgrund der umfangreichen Verschiebungen haben wir auf eine parallele Darstellung der alten zur neuen Zuchtordnung verzichtet. In dem Entwurf sind aber alle [redaktionellen Änderungen blau gedruckt](#), [inhaltliche Änderungen rot](#). [Die Teile, die in Durchführungsbestimmungen ausgelagert werden sollen, sind gelb unterlegt](#).

Im Folgenden die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen:

- Bei der Zuchtzulassung haben sich die folgenden Änderungen ergeben, von denen aber nur sehr wenige Hunde betroffen sind:
 - Die Spurarbeit muss anlässlich einer Verbandsprüfung oder IMP geleistet werden.
 - Die Ausnahmeregelung für Wesensmängel bei Hunden unter 15 Monaten entfällt.
 - Mindestens ein Paarungspartner muss Ureter A befundet sein (Analog zu HD)
 - Die IMP A mit Fuchs wird der VGP zur Zuchtzulassung gleichgestellt.
- Züchter müssen vor Aufnahme der Zucht ein vom KLM Verband anerkanntes Seminar besuchen. Damit wird einer Forderung des VDH nach Qualifizierung der Züchter entsprochen. Außerdem müssen Züchter einen Zugang zu dogbase haben.
- Bei züchterischen Aktivitäten muss die Berechtigung zur Jagd vorliegen, d.h. i.d.R. ein Jagdschein gelöst sein. – Wir wollen mit Jagdhunden züchten, das setzt voraus, dass der Besitzer auch jagen darf.
- Das Zuchtbuch soll im Wesentlichen digital erscheinen. Einzelne Exemplare können über den Verband zum Selbstkostenpreis auf Vorbestellung erworben werden. Da für das Zuchtbuch nicht nur Druckkosten entstehen, müssen bei kostenfreier digitaler Abgabe die verbleibenden Kosten auf die Wurfeintragungskosten und den Preis für die Deckscheine umgelegt werden.
- Züchter und Deckrüdeneigentümer müssen den Zu- und Abgang von Zuchthunden melden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Landesgruppenzuchtwarte einen Überblick über die Zuchthunde in ihrer Landesgruppe behalten.
- Das Züchten bei Zucht- bzw. Zwingersperre führt zum Verbandsausschluss; für das Züchten mit nicht zuchttauglichen Hunden wird ein in der Gebührenordnung definiertes Bußgeld in Höhe ca. eines Welpenpreises eingeführt.
- Es werden Zuchtkategorien eingeführt, die auch auf den Stammtafeln deutlich gemacht werden: Jagdliche Zucht = Mindestanforderung; Jagdliche Leistungszucht = Beide Eltern VGP, Auslesezücht = Anforderungen wie in der bestehenden Zuchtordnung
Da die Anforderungen für die Auslesezücht sehr kontrovers diskutiert wurden, werden dafür keine Änderungen vorgenommen.
- Die Zuchtkommission wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Verbandszuchtwart auf Antrag Ausnahmen von der Zuchtordnung zuzulassen. Bisher war dies nur in wenigen Fällen

möglich, auch wenn es in der Praxis etwas anders gehandhabt wurde. Die Ausnahmen müssen dann in der Zuchtwartetagung bekannt gegeben werden, um Transparenz zu schaffen und Missbrauch vorzubeugen.

Zuchtordnung (ZO) des Verbandes für Kleine Münsterländer e. V.

Diese Zuchtordnung ist gegliedert in mehrere einzelne
Grundelemente bzw. in Teile und regelt damit das
gesamte Zuchtgeschehen des Verbandes für Kleine
Münsterländer.

Teil –A: Rahmenrichtlinien und Ordnungen

Teil – B: Zucht voraussetzungen

Teil – C: Allgemeine Verordnungen / Regelwerke

Teil – D: Durchführungsbestimmungen

Inhalt

§ 1	Zuchtziel:	4
§ 2	Zuchtverband:	4
§ 3	Zuchtgrundsätze	4
§ 4	Zuchtplan:	5
§ 5	Züchter und Deckrüdeneigentümer.....	5
§ 6	Zuchtwertschätzung.....	7
§ 7	Ordnungsbestimmungen:	7
§ 8	Zucht voraussetzungen	8
§ 9	Verfahren Zuchtzulassung	10
§ 10	Zuchtkategorien	10
§ 11	Zuchtbeschränkungen.....	11
§ 12	Zuchtsperre	11
§ 13	Erbkrankheiten.....	12
§ 14	Zuchtmiete	12
§ 15	Zwingersnamen- und Zwingerschutz.....	12
§ 16	Zuchtbuch	12
§ 17	Künstliche Besamung	13
§ 18	Übernahme im Ausland gezüchteter KIM.....	13
§ 19	Register	13
§ 20	Stammtafeln.....	13

§ 21	Stammtafeln für KIM aus von der FCI nicht anerkannten Mitgliedsvereinen von KIM-I.....	14
§ 22	Welpenabgabe	14
§ 23	Verbandszuchtwart.....	15
§ 24	Zuchtkommission	15
§ 25	Zuchtbuchführer	15
§ 26	Zuchtwartetagung.....	15
§ 27	Verordnungsermächtigung	15
§ 28	Rechtsmittel	16

Teil –A: Rahmenrichtlinien und Ordnungen

§ 1 Zuchtziel:

Die Zucht des Kleinen Münsterländers ([KIM](#)) zielt darauf, dem Jäger einen vielseitigen Jagdgebrauchshund in Feld, Wald und Wasser zur Verfügung zu stellen. Sein stabiles Wesen, seine robuste Gesundheit, seine jagdlichen Anlagen, [angemessene Wildschärfe und Härte](#) und seine funktionelle Form sollen ihn zu allen in der Jagdpraxis anfallenden Arbeiten vor und nach dem Schuss befähigen.

§ 2 Zuchtverband:

[Der Verband für Kleine Münsterländer e.V](#)

- (1) [Ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen, sowie Führung des Zuchtbuches / Registers der vom KLM Verband gezüchteten Hunde verantwortlich.](#)
- (2) [Ist nach Maßgabe der VDH – Satzung zur Angleichung der Zuchtordnung verpflichtet.](#)
- (3) [Muss dafür Sorge tragen, dass kommerziellen Hundehändlern und Züchtern der Zugang zum Zuchtbuch des KLM- Verbandes verwehrt bleibt.](#)
- (4) [Ist für die geeignete Ausbildung, Fortbildung und Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich. Dies ist durch geeignete Bestimmungen zu regeln.](#)
- (5) [Ist für die Fortbildung der Züchter und Deckrüden Eigentümer, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.](#)
- (6) [Ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingerschutz verantwortlich. Dies ist unter § 15 Zwignamen- und Zwingerschutz festgelegt.](#)
- (7) [Rechtswirksame befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrungen oder Verbandsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen für die Rasse „Kleine Münsterländer“ auszusprechen und umzusetzen. Dies ist der VDH –Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.](#)

§ 3 Zuchtgrundsätze

- (1) Grundbedingung für die Zucht des Kleinen Münsterländers ist dessen artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen [des Tierschutzgesetzes](#) und der der Tierschutz-Hundeverordnung [sowie der VDH Zuchtordnung](#) in der jeweils gültigen Fassung. [Im Verband erfolgt eine offene und transparente Kommunikation, auch bei der Bekämpfung](#)

genetisch bedingter Krankheiten.

- (2) Der Züchter ist eine natürliche Person, die nach den Grundsätzen dieser Zuchtordnung als Inhaber eines anerkannten KIM-Zwingers KIM züchtet.
- (3) Deckrüdeneigentümer sind Eigentümer von Rüden, die nach dieser Zuchtordnung die Voraussetzungen zur Zucht erfüllen.
- (4) Züchter und Deckrüdeneigentümer sind natürliche Personen. Befinden sich Zuchthunde im Eigentum mehrerer Personen, kann nur eine das Zuchtrecht wahrnehmen. Diese Person ist vor dem Zuchteinsatz der Zuchtbuchstelle zu benennen.
- (5) In Verfolgung der Zuchtziele, Zuchtregeln und Zuchtmaßnahmen haben der Züchter und Deckrüdeneigentümer im Rahmen dieser Zuchtordnung die Möglichkeit einer freien züchterischen Entfaltung.
- (6) Züchter und Deckrüdeneigentümer sind grundsätzlich verantwortlich für den Zuchteinsatz ihrer Zuchthunde und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung.
- (7) Rassehundezucht führt zu einer Verringerung der genetischen Bandbreite. Um Inzuchtdepression zu vermeiden, gilt als Zuchtgrundsatz, die genetische Vielfalt in der Rasse zu erhalten. In diesem Sinne ist bei der Zuchtplanung auch dem Inzuchtkoeffizienten (IK) Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser sollte möglichst niedrig sein.
- (8) Züchter und Deckrüdeneigentümer sind verpflichtet, dass nur Hunde zur Zucht eingesetzt werden, die den hohen jagdlichen Ansprüchen entsprechen, leistungsstark, gesund und wesensfest sind. Leistung, Gesundheit und Wesensfestigkeit aller zur Zucht eingesetzten Tiere muss jederzeit gewährleistet sein. Dies sollten Zuchthunde durch Bestehen der Anlage- und Leistungsprüfungen des JGHV, sowie des KLM-Verbandes insbesondere der KIM-Auslese- (Lönssuche) und Leistungsprüfungen (IMP) unter Beweis gestellt haben. Sie sollten sich in der Jagdpraxis bewährt haben.
- (9) Als züchterisch besonders wertvoll gelten solche KIM, die nicht nur im Phänotyp, sondern auch im Genotyp (Zuchtwertschätzung) den Zuchtzielen entsprechen.

§ 4 Zuchtplan:

Zur Eindämmung von Erbkrankheiten müssen Zuchtpläne erstellt werden, die als Durchführungsbestimmung Teil dieser Zuchtordnung sind.

§ 5 Züchter und Deckrüdeneigentümer

- (1) Eigentümer und Halter von Kleinen Münsterländern, die das Zuchtbuch des Verbandes in Anspruch nehmen, müssen Mitglied im Verband für Kleine Münsterländer e.V. sein.
- (2) Sie müssen bei Beantragung des Zwingerschutzes und bei jeglicher züchterischen Betätigung (Wurf, Deckakt) die gültige Berechtigung haben, die Jagd auszuüben (Jagdschein, Jagdkarte). Dies ist auf dem Wurfeintragungsantrag und dem Deckschein zu bestätigen.
- (3) Züchter und Deckrüdeneigentümer sind alleinig dafür verantwortlich, dass beim Zuchteinsatz ihrer Hunde alle Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllt sind.
- (4) Sie melden innerhalb zwei Wochen jeden Zu- und Abgang von Zuchthunden in ihrem Eigentum über den zuständigen Landesgruppenzuchtwart an die Zuchtbuchstelle.
- (5) Sie haben vor dem Deckakt die Identität (Chip-Nr.) der Paarungspartner festzustellen und das Vorliegen der Zucht Voraussetzungen zu prüfen.
- (6) Züchter und Deckrüdeneigentümer die eine rechtswirksame befristet oder unbefristete Zuchtsperre erhalten haben, ist jegliche züchterische Aktivität untersagt.
- (7) Welpen, die aus Würfen / Paarungen mit gesperrten Zuchthündinnen und/oder gesperrten Zuchtrüden sowie aus gesperrten Zwingern hervorgehen, werden nicht in das Zuchtbuch für Kleine Münsterländer eingetragen. In diesem Fall wird der Züchter und/oder

Deckrüdeneigentümer auf Lebenszeit aus dem Verband ausgeschlossen.

(8) Züchter

- a) Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Zuchthündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- b) Züchter müssen vor Aufnahme der Zucht über die komplexen rechtlichen, genetischen, verhaltensbiologischen und zuchtpraktischen Zusammenhänge informiert sein. Ihrer qualifizierten Arbeit kommt eine große Bedeutung für Gesundheit und Wesensprägung der KIM zu. Dies muss vor dem ersten Deckakt durch Teilnahme (Teilnahmebescheinigung) eines vom KIM-Verband anerkannten Seminars nachgewiesen werden.
- c) Jeder Züchter muss über einen Zugang zur KIM-Datenbank (dogbase) des Verbandes verfügen.
- d) Züchter sind verpflichtet ihre Welpen jagdlich zu fördern / prägen.
- e) Züchter sind verpflichtet, die von ihm gezüchteten Welpen grundsätzlich nur an Jäger abzugeben. (Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich)
- f) Jeder Züchter muss ein Zwingerbuch zu führen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
 - Decktag, Name, Zuchtbuch-Nummer und Chip-Nummer der Zuchthündin und des Deckrüden
 - Wurftag, Anzahl der Welpen mit Namen, Zuchtbuch-Nummer und Chipnummer
 - Vollständige Anschrift der Welpenerwerber mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.Das Zwingerbuch kann auch elektronisch geführt werden. Das vollständig ausgefüllte Zwingerbuch ist dem Zuchtwart oder dessen Beauftragten bei der Wurfabnahme vorzulegen.
- g) Der Züchter hat den zuständigen Landesgruppenzuchtwart innerhalb einer Woche schriftlich über den Deckakt zu informieren.
- h) Trächtige Hündinnen sollen den Besitzer nicht wechseln.
Wechselt eine Hündin dennoch tragend den Besitzer, muss dies unverzüglich dem Zuchtbuchführer angezeigt werden, der über das Verfahren zur Wurfeintragung und -abnahme entscheidet.

(9) Deckrüdeneigentümer

- a) Dem Deckrüdeneigentümer steht die Auswahl der Hündin im Rahmen der Einschränkungen dieser Zuchtordnung frei.
- b) Vom Deckrüdeneigentümer ist pro erfolgreichem Deckakt bei ins deutsche Zuchtbuch eingetragenen Würfen eine Decktaxe + Solidarzuschlag entsprechend des in der gültigen Gebührenordnung festgelegten Satzes an die Zuchtbuchstelle zu entrichten.
- c) Der korrekt vollzogene Deckakt wird vom Rüdeneigentümer auf dem Deckschein durch Unterschrift bestätigt. Der gebührenpflichtige Deckschein kann vom Deckrüdeneigentümer ausschließlich über die Zuchtbuchstelle nach der Entrichtung der in der aktuellen Gebührenordnung festgelegten Gebühren bezogen werden, dies gilt auch für den Einsatz ausländischer Deckrüden.

Jeder Halter eines Deckrüden muss ein Deckbuch zu führen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
Decktag, Name, Zuchtbuch-Nummer und Chip-Nummer des Deckrüden und der Zuchthündin

Das Deckbuch kann elektronisch geführt werden. Der zuständige Zuchtwart und die Zuchtbuchstelle haben jederzeit das Recht, sich das vollständig ausgefüllte Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

- d) **Ausländische Deckakte** sind vom Deckrüdeneigentümer beim deutschen Verbandszuchtwart mindestens vier Wochen vor dem geplanten Deckakt anzumelden. Der Export von Samen ist ebenfalls genehmigungspflichtig und dem Verbandszuchtwart mindestens vier Wochen vorher zu melden. Der Rüde muss der deutschen Zuchtordnung entsprechen. Der Besitzer der ausländischen Hündin muss Mitglied eines KIM-I angeschlossenen Vereins sein. Die Hündin muss einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben, sowie in der Form (mindestens gut), der Gesundheit (HD Auswertung mit HD-A oder HD-B) und der Leistung dem FCI-Standard entsprechen. Die **Paarung** muss die Zuchtbedingungen des jeweiligen KIM-I Mitgliedsclubs erfüllen. Über die Zuchtfreigabe von Deckakten mit ausländischen Hündinnen entscheidet der deutsche Verbandszuchtwart im Einvernehmen mit der deutschen Zuchtkommission und dem Zuchtwart des KIM-I Mitgliedsclubs, dem der ausländische Züchter angehört. Bei Deckakten ausländischer Rüden werden den deutschen Zucht Voraussetzungen vergleichbare Leistungen verlangt. Darüber entscheidet der deutsche Verbandszuchtwart.

§ 6 Zuchtwertschätzung

Um den Züchtern und Zuchtwarten eine Hilfestellung für eine Annäherung an den Genotyp von Hunden geben zu können, bedient sich der KIM-Verband der Zuchtwertschätzung. Zur Zuchtwertschätzung werden auf JGHV-Prüfungen festgestellte Bewertungen (auch von nicht bestandenen Prüfungen) sowie durch den KIM-Verband festgeschriebene Gesundheitsmerkmale einbezogen

Bei jeder Paarung sollten die erwarteten Zuchtwerte für alle Merkmale außer Nabelbruch und Schulterhöhe über 100 liegen. Für Nabelbruch sollte der Zuchtwert unter 100, für Schulterhöhe zwischen 85 und 105 liegen.

Die Zuchtwertschätzung wird nach dem BLUP (Bester Linearer Unverzerrter Prädiktor) Tiermodell durchgeführt. Die Zuchtwerte werden im Einmerkmalsmodell berechnet und auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 10 standardisiert. Grundlage dafür ist die gesamte Population.

Als Datengrundlage dienen die in der KIM Datenbank hinterlegten Abstammungs-, Anlagen- und Gesundheitsdaten. Falls ein Merkmal mehrere Male festgestellt wurde, gehen alle Beobachtungswerte in die Zuchtwertschätzung ein.

Die Zuchtwertschätzung erfolgt für folgende Merkmale:

- a) **Laut (Lt)**
- b) **Spurarbeit (Sp)**
- c) **Nasengebrauch (Na)**
- d) **Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (LE)**
- e) **Suche (Su)**
- f) **Vorstehen (Vo)**
- g) **Führigkeit (Fü)**
- h) **Schussfestigkeit (SF)**
- i) **HQ-Wert (HQ)**
- j) **Nabelbruch (NB)**
- k) **Schulterhöhe (SH)**

§ 7 Ordnungsbestimmungen:

- (1) Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen der Zuchtkommission, kann ein Verweis, eine befristete oder dauerhafte Zuchtsperre für Zuchthunde oder Zwinger, bzw. eine endgültige Entziehung der Zuchtzulassung verhängt werden.
- (2) Ferner können bei oben benannten Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen Bußgelder oder

Säumniszuschläge in der von der Gebührenordnung festgelegten Höhe von Züchtern oder Deckrüdeneigentümer/-besitzer erhoben werden.

- (3) Eine Zuchtsperre ist zu verhängen, wenn die Einhaltung der Tierschutz- Hundeverordnung und dadurch ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind. Werden vom zuständigen LG-Zuchtwart oder dessen Stellvertretern mangelhafte Aufzuchtbedingungen festgestellt, muss er weitere Zuchtgenehmigungen verweigern.
- (4) Eingriffe am Hund mit dem Ziel der Erlangung der Zucht Voraussetzungen sind verboten und haben eine Zuchtsperre sowie ein verbandsinternes Disziplinarverfahren zur Folge.
- (5) Werden beim Nachweis der jagdlichen Anlagen und Leistungen Täuschungsabsichten mit dem Ziel der Erlangung der Zucht Voraussetzungen oder Verbesserung des Zuchtwertes festgestellt, so hat dies eine Zucht- und Eintragungssperre und ein verbandsinternes Disziplinarverfahren zur Folge
- (6) Verschweigen Züchter und/oder Deckrüdeneigentümer dem verantwortlichen Zuchtwart zuchtausschließende Mängel der zu paarenden Elterntiere oder werden falsche bzw. nicht alle Zeugnisse vorgelegt, so erhalten die Welpen eine Stammtafel mit dem Vermerk „Zuchtsperre“
- (7) Werden einer zuchttauglichen Mutterhündin Welpen einer anderen Hündin untergeschoben, wird dem Züchter die Zuchtzulassung auf Dauer entzogen.
- (8) Wer als Züchter kein oder nur ein unvollständiges Zwingerbuch führt, kann mit einem Bußgeld entsprechend der Gebührenordnung belegt werden. Dies gilt auch für Deckrüdeneigentümer/-besitzer, die kein Deckbuch führen.
- (9) Wer bei der Zuchtmiete ohne genehmigten Zuchtvertrag anpaart, erhält für die Welpen Stammtafeln mit dem Vermerk „Zuchtsperre“.
- (10) Wer bei der Zuchtmiete ohne genehmigten Zuchtvertrag anpaart, dem kann die Zuchtzulassung entzogen werden.
- (11) Bei Fristüberschreitung kann ein Bußgeld entsprechend der in der Gebührenordnung festgelegten Höhe erhoben werden.
- (12) Ist ein Wurfeintrag in das Zuchtbuch nur durch nachträgliche Genehmigung der Zuchtkommission möglich, muss je nach Verschulden, vom Züchter oder vom Deckrüdeneigentümer/-besitzer ein Bußgeld entsprechend der in der Gebührenordnung festgelegten Höhe erhoben werden.
- (13) Falls ein Deckrüdeneigentümer gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung verstößt, kann er mit einer Zuchtsperre für Rüden in seinem Besitz belegt werden.
- (14) Bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung von Züchtern oder Deckrüdenbesitzer die in der JGHV Richterliste geführt werden, kann ein Antrag auf Löschung aus der Richterliste beim JGHV gestellt werden

Teil –B: Zucht Voraussetzungen

§ 8 Zucht Voraussetzungen

- (1) Zur Zucht vorgesehene KIM müssen im Zuchtbuch des KIM-Verbandes oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen Zuchtverbandes eingetragen sein.
- (2) Sollen KIM ausländischer Zuchtverbände (KLM_I Mitgliedsländer) in der Zucht eingesetzt werden, ist vor jedem Deckakt die Zuchtzulassung durch den Verbandszuchtwart notwendig. Diese geht nach Prüfung der vorgelegten, vollständigen Unterlagen dem Eigentümer des KIM in schriftlicher Form zu. Die Zuchtbuchstelle und die jeweiligen Landesgruppenzuchtwarte erhalten die Genehmigung in Kopie bzw. in digitaler Form. Die Zuchtbuchstelle erhält zusätzlich die vorgelegten Unterlagen zur Eintragung in das Zuchtbuch.
- (3) Zuchthunde müssen dem Standard FCI 102 entsprechen und in Form- und Haarwert auf einer Zuchtschau des KIM-Verbandes oder in einem KIM-International anerkannten Mitgliedsverband in der Offenen und / oder Gebrauchshundeklasse mindestens die

Bewertung „gut“ erhalten haben.

- a) In besonderen Fällen kann, nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart, eine vorläufige Form- und Haarwertbeurteilung außerhalb einer Zuchtschau vorgenommen werden. Diese Bewertung ist von der Landesgruppe innerhalb von 4 Wochen an die Zuchtbuchstelle einzureichen. In diesem Fall muss der Hund vor erneutem Zuchteinsatz ~~innerhalb von 12 Monaten~~ noch einmal auf einer Zuchtschau des KIM- Verbandes vorgestellt werden. Die vorläufige Form- und Haarbewertung wird dadurch ungültig.
 - b) Hunde dürfen in der Offenen- und Gebrauchshundklasse höchstens zweimal vorgestellt werden (gilt nicht für internationale Zuchtschauen). Für die Zuchtberechtigung zählt die bessere Bewertung. Die Feststellung eines Verhaltensfehlers in der Offenen- und /oder der Gebrauchshundklasse ist grundsätzlich unabänderlich.
 - c) Hunde mit Körper- oder Haarfehlern, deren Entstehung durch nicht schuldhaft äußere Einwirkung entstanden sind, - nachgewiesen durch tierärztliches Attest- können mit Genehmigung der Zuchtkommission zur Zucht zugelassen werden. Die Zuchtkommission ist berechtigt, weitere Atteste oder Nachweise (z.B. Obergutachten) oder eine weitere Formbewertung einzufordern.
- (4) Zuchthunde müssen spurlaut und/oder sichtlaut auf einer Verbandsprüfung des Jagdgebrauchshundverband (JGHV) oder einer Internationalen Münsterländerprüfung IMP an Hase oder Fuchs nachgewiesen haben. Analog können sie den Laut außerhalb von Verbandsprüfungen am Hasen oder Fuchs nachweisen. Dies muss von zwei Verbandsrichtern unterschriftlich bestätigt werden. Der Nachweis muss innerhalb von vier Wochen über den Landesgruppenzuchtwart bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden.
- (5) Sie müssen vor dem ersten Zuchteinsatz den Nachweis der jagdlichen Anlagen und Leistungen erbringen. Entweder durch
- a) bestandene VJP und HZP oder
 - b) bestandene HZP mit Spurarbeit oder
 - c) durch Bestehen der IMP Variante B oder
 - d) bestandene VJP und VGP oder IMP-A mit Fuchs
- (6) Das Fach„Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ muss mindestens einmal mit dem Prädikat „gut“ erbracht worden sein. Wurde auf einer bestandenen HZP/VGP/IMP das Anlagefach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ wegen behördlichen Verbots nicht geprüft, gilt die bestandene Notlösung PO-Wasser des JGHV.
- (7) Sollte ein Hund bei einer weiteren Prüfung an eine lebende Ente kommen so ist jedes Prädikat für die Zucht zu übernehmen, auch wenn der Hund auf der HZP nur eine genügende Leistung gezeigt hat Sollte der Hund bei einer weiteren Prüfung das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ nachweisen, ist jedes weitere Prädikat als Zuchtzulassung anzuerkennen.
- (8) Eine auf einer Verbandsprüfung gearbeitete Hasenspur wird gewertet, auch wenn der Hund die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat.
- (9) Sie müssen mittels eines Gutachtens, das durch den vom KIMVerband anerkannten Gutachter erstellt wurde, den Nachweis erbringen, dass sie bezüglich Hüftgelenksdysplasie (HD) im Alter von über 12 Monaten, HD-A oder HD-B befundet wurden. Ein Paarungspartner muss den Befund HD-A haben.
- (10) Für Zuchthunde muss vor dem erstmaligen Zuchteinsatz im Alter von über 12 Monaten nachgewiesen sein, dass sie Ureter A oder Ureter B befundet sind; festgestellt durch den zentralen Gutachter des KIM Verbandes. Ein Paarungspartner muss Ureter A befundet sein.
- (11) Zuchthunde müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 18 Monate alt sein.
- ~~(12) In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission auch Hunde mit anderen Prüfungen für einzelne oder mehrere Paarungen zur Zucht zulassen. Der Antrag muss 4 Wochen vor dem Deckakt über den Landesgruppenzuchtwart an die Zuchtkommission eingereicht werden.~~
- (13) Keine Zuchtzulassung erhalten KIM mit mangelnder Wesensfestigkeit (z. B. Aggressivität gegenüber Artgenossen oder Menschen, Scheue, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Handscheue,

Scheue bei lebendem Wild, ängstliche Haltung gegen Fremde, sowie Waidlaut), und jede Art von Schussempfindlichkeit oder Schussscheue, festgestellt auf einer Verbandsprüfung, IMP oder Zuchtschau des KIM-Verbandes. ~~Unberücksichtigt bleiben auf Zuchtschauen und auf Verbandsprüfungen festgestellte Wesensmängel bei KIM unter 15 Monaten, mit Ausnahmen aller Formen von Schussempfindlichkeit oder Schussscheue und Scheue bei lebendem Wild, sowie Waidlaut.~~

- (14) Ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen sind alle KIM, die mit Lidfehlern oder sonstigen schweren Augenfehlern, mit einer Erbkrankheit, chronischen Hauterkrankungen oder übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

Insgesamt KIM bei denen folgende Krankheiten diagnostiziert wurden: idiopathische Epilepsie und/oder jeder Form von Anfallskrankheiten, ED, Lendenübergangswirbel Typ III, Katarakt.

- (15) Grundsätzlich müssen die in dieser Ordnung festgelegten Zucht voraussetzungen vor dem Deckakt vorliegen! Falls dies nicht der Fall ist, werden für die Welpen Stammtafeln mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ ausgestellt werden:

- a) falls die Eltern oder ein Elternteil die Zucht voraussetzungen gemäß dieser Ordnung bis zur Wurfeintragung nicht erfüllen, werden die Stammtafeln der Welpen mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ versehen.

Die Zuchtsperre kann nach Erfüllung der Zucht voraussetzungen auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des jeweiligen Hundes an die Zuchtkommission im Einvernehmen mit der Zuchtbuchstelle aufgehoben werden. In diesem Fall werden die Kosten für den Umtausch der jeweiligen Stammtafel durch den Antragsteller getragen.

- b) wenn beide Elterntiere bis zur Wurfeintragung die Zucht voraussetzungen erfüllen, erhalten die Welpen eine Stammtafel ohne den Vermerk „Zuchtsperre“

In allen Fällen fällt zusätzlich zu den Wurfeintragungsgebühren das in der Gebührenordnung genannte Bußgeld für Zuchtverstöße an. Bei wiederholten Verstößen wird dieses Bußgeld verdoppelt.

- (16) Alle Zuchthunde, die nach der bisherigen Zuchtordnung schon zur Zucht eingesetzt wurden, sind weiter zugelassen, auch wenn sie die Zucht voraussetzungen gemäß § 8 dieser ZO nicht voll erfüllen (Bestandsschutz). Ausgenommen davon sind nach Zuchtzulassung festgestellte Wesensmängel (§ 8(13)) oder Erbkrankheiten (§ 8(14))

§ 9 Verfahren Zuchtzulassung

- (1) Vor dem ersten Zuchteinsatz der Hunde müssen Nachweise über die Teilnahme an allen abgelegten Prüfungen und Zuchtschauen sowie die von dieser Zuchtordnung geforderten Gesundheitsuntersuchungen und ein digitales Foto des Hundes dem Landesgruppenzuchtwart vor dem geplanten Einsatz vorliegen. Dies sollte grundsätzlich 4 Wochen vor dem Deckakt erfolgen
Spätere Prüfungen sind vor erneutem Zuchteinsatz entsprechend zu belegen. Alle Leistungszeichen werden anerkannt, auch wenn sie nach dem Deckakt, aber vor dem Wurftag erbracht wurden.
- (2) Jede beabsichtigte Paarung muss vor dem geplanten Zuchteinsatz dem Zuchtwart der Landesgruppe schriftlich mitgeteilt werden. Dies sollte grundsätzlich 4 Wochen vorher erfolgen.
- (3) Rechtzeitig vor dem Deckakt sollte der Züchter ein Beratungsgespräch mit dem Zuchtwart seiner Landesgruppe führen.
- (4) Der Zuchtwart berät den Züchter. Die letzte Entscheidung bei der Wahl des Zuchtrüden hat der Züchter im Rahmen dieser ZO.
- (5) Der Züchter muss während der gesamten Trächtigkeit und der gesamten Aufzuchtphase der Welpen jederzeit Zugriff auf die Zuchthündin und den Wurf haben.

§ 10 Zuchtkategorien

Die Würfe werden in Zuchtkategorien eingeteilt und dies wird durch einen Aufdruck auf der Vorderseite der Stammtafeln kenntlich gemacht.

- (1) Jagdliche Zucht
Alle Welpen, die nach den Mindestanforderungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten auf der Vorderseite der Stammtafel den Aufdruck „Aus jagdlicher Zucht“.
- (2) Jagdliche Leistungszucht
Alle Welpen die nach den Anforderungen der jagdlichen Leistungszucht gezüchtet wurden erhalten den Aufdruck „Aus jagdlicher Leistungszucht“
Dazu müssen beide Eltern die VGP bestanden haben.
- (3) Jagdliche Auslesezücht
Alle Welpen die nach den Anforderungen der jagdlichen Auslesezücht gezüchtet wurden erhalten den Aufdruck „Aus jagdlicher Auslesezücht.
Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Form- und Haarwert mindestens „sehr gut“
 - b) VJP, HZP und VGP bestanden
 - c) Beide Eltern müssen den Härtenachweis erbracht haben oder ersatzweise das Leistungszeichen S nachweisen
 - d) Der Zuchtwert der Nachkommen muss in den Merkmalen HQ, Nase, Führigkeit, Wasser, Vorstehen, Spur und Schussfestigkeit 100 oder höher betragen, der Wert Laut muss mindestens

Teil – C: Allgemeine Verordnungen/ Regelwerke

§ 11 Zuchtbeschränkungen

- (1) Hündinnen dürfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden (Stichtag ist der Decktag). Eine Hündin darf maximal 2 Würfe in 24 Monaten bringen (Stichtag ist der Wurfstag), insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Würfe.
- (2) Bei starken Würfen ist nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart Ammenaufzucht möglich.
- (3) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- (4) Rüden dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden (Stichtag ist der Decktag). Rüden haben 5 Deckakte im Deckjahr frei. Sie können für weitere Deckakte von der Zuchtkommission freigegeben werden. Das Deckjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli.
- (5) Für einen Züchter werden auf seinen Zwingernamen nicht mehr als 2 Würfe jährlich in das Zuchtbuch eingetragen.
- (6) Hunde mit einer Schulterhöhe im Toleranzbereich (ZE) dürfen maximal für zwei Paarungen zur Zucht eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission.

§ 12 Zuchtsperre

KIM, die Symptome einer Erbkrankheit zeigen, werden von der Zucht gesperrt.

- (1) Von der Zucht gesperrt werden können Hunde, wenn sie Wesensmängel oder schwere Standardfehler mit mehreren Paarungspartnern vererbt haben.
- (2) Zeigen Nachkommen eines Hundes Symptome einer Erbkrankheit, kann er schon bei einmaliger Vererbung von der Zucht gesperrt werden.
- (3) Ergibt sich aus dem Erbgang, dass sie Träger von Erbkrankheiten sind, können Hunde auch ohne Symptome oder Nachkommen mit Erbkrankheiten von der Zucht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- (4) Die Zuchtsperre wird von der Zuchtkommission in Absprache mit dem Verbandszuchtwart ausgesprochen. Sie muss dem Eigentümer des Hundes und der Zuchtbuchstelle schriftlich mitgeteilt werden. Zuchtsperren müssen im KIM Heft veröffentlicht und in der KIM-Datenbank

vermerkt werden.

§ 13 Erbkrankheiten

- (1) [Eigentümer von KIM](#) bestätigen auf den Wurfteintragungsunterlagen durch Unterschrift, dass vor dem Zuchteinsatz keine Symptome einer Erbkrankheit bei Ihrem Zuchthund bekannt waren.
- (2) [Eigentümer von KIM](#) sind verpflichtet, alle Symptome von Erbkrankheiten, [auch](#) solche die erst nach der Zuchtzulassung auftreten, unverzüglich, [möglichst mit tierärztlichem Attest, der Zuchtbuchstelle](#) zu melden. Diese gibt die Meldung umgehend an die Zuchtkommission, [sowie den jeweiligen zuständigen Landesgruppenzuchtwart weiter und trägt sie, soweit sie mit einem tierärztlichem Attest versehen ist, in der KIM-Datenbank ein.](#)

§ 14 Zuchtmiete

- (1) Der Antrag auf Zuchtmiete muss mindestens vier Wochen vor dem Decktag auf dem vom KIM-Verband zur Verfügung gestellten Formular (Zuchtvertrag) [nach vorheriger Zustimmung durch den Landesgruppenzuchtwart](#) vom Verbandszuchtwart genehmigt werden. Der genehmigte Zuchtvertrag ist Bestandteil der Eintragungsunterlagen und muss dem Wurfteintragungsantrag beigelegt werden. [Ein Elter oder Großelter des geplanten Wurfes muss den Zwingernamen des Mieters tragen oder das züchterische Bedürfnisse nachgewiesen werden kann.](#)
- (2) Die Hündin sollte vom Decktag an bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- (3) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden.
- (4) Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.
- (5) Zuchtmieten über bundesdeutsche Grenzen hinweg, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission

§ 15 Zwingernamen- und Zwingerschutz

- (1) [Der Zwingernamenschutz ist vom VDH /FCI geregelt.](#)
- (2) National geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz
- (3) Vor Aufnahme der Zucht (Deckakt) muss der Internationaler [Zwingernamenschutz](#) erteilt sein.
- (4) Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung des Zwingernamens alle von ihm gezüchteten KIM ausnahmslos zur Eintragung anzumelden. [Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VDH.](#)
- (5) Der Züchter muss vor Beantragung des Zwingerschutzes mindestens einen von ihm selbst ausgebildeten KIM erfolgreich auf den zur Erlangung der Zuchttauglichkeit erforderlichen Prüfungen und zur Zuchtschau geführt haben.
- (6) Der Zwingername muss auf dem vom KIM-Verband zur Verfügung gestellten Formular über den Landesgruppenzuchtwart beim Zuchtbuchführer beantragt werden. Die Zuchtbuchstelle reicht den Antrag über den VDH bei der FCI ein. [Vor Genehmigung des Zwingerschutzes muss das Zuchtstättenabnahmeprotokoll bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden. Die Kosten für die Zwingerabnahme werden von der Landesgruppe festgelegt und vom Züchter getragen](#)
- (7) Rufnamen erhalten hinter dem Rufnamen eine römische Zahl in Zwingern, die das Alphabet durchgezählt haben, so dass erkennbar ist, wie viele Würfe in einem Zwinger gefallen sind und ein Rufname wiederholt eingesetzt werden kann

§ 16 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch für Kleine Münsterländer ist das einzige anerkannte Stammbuch der Rasse in Deutschland und wird durch den Verband für Kleine Münsterländer e.V. geführt. Es bildet mit seiner in

ihm erfassten Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten KIM die Zuchtgrundlage. Deshalb muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne der Zuchtordnung eintragungsfähigen KIM erfassen.

Das Zuchtbuch wird jahrgangsweise erstellt und herausgegeben. Es wird auf Bestellung gegen Gebühr an alle interessierten KIM-Verbandsmitglieder abgegeben. [Das Zuchtbuch wird digital geführt.](#)

[Das digitale Zuchtbuch steht allen Mitgliedern per Download von der Homepage des Verbandes zur Verfügung.](#)

[Auf Bestellung stellt der Verband Mitgliedern gedruckte Exemplare zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.](#)

~~(1) Pflichtabnahme besteht für~~

~~a) neu-geschützte Zwinger~~

~~b) Züchter für das Zuchtjahr, in dem Welpen von ihnen gezogen wurden.~~

~~c) Deckrüdeneigentümer für das Zuchtjahr, in dem der Rüde erfolgreich zur Zucht eingesetzt wurde (maßgeblich ist der Wurfstag). Ist der Deckrüdeneigentümer zugleich Züchter und hat in dem Jahr Welpen gezogen, braucht er kein zweites Zuchtbuch abzunehmen.~~

~~d) Alle Hunde (Rüden und Hündinnen) sollen, wenn sie gestorben sind, mit Todesursache bei der Zuchtbuchstelle abgemeldet werden.~~

~~e) Alle Zuchtwarte melden zum Jahresende dem Verbandszuchtwart alle erfolglosen Deckakte~~

§ 17 Künstliche Besamung

- (1) Die künstliche Besamung ist in begründeten Fällen möglich, sie bedarf der vorherigen [Zustimmung](#) durch die Zuchtkommission.

§ 18 Übernahme im Ausland gezüchteter KIM

- (1) Im Ausland gezüchtete KIM können in das Zuchtbuch des KIM-Verbandes eingetragen werden, wenn sie eine von der FCI anerkannte Stammtafel haben – Ausnahmen gelten für Kleine Münsterländer aus Mitgliedsvereinen von KIM-I, die kein FCI anerkanntes Zuchtbuch führen.
- (2) Eine von der FCI anerkannte Stammtafel darf nicht eingezogen werden. Es wird lediglich die vom KIM-Verband neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) in dieser Stammtafel vermerkt und es wird eine Übernahmescheinigung ausgestellt.

§ 19 Register

- (1) Der KIM -Verband führt in Übereinstimmung mit der VDH-ZO ein Register als Anhang zum Zuchtbuch. In das Register können Hunde über 15 Monate eingetragen werden, die keine von der FCI anerkannte Stammtafel haben und deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Phänotypbeurteilung durch den KIM-Verband den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.
- (2) Der Hund erlangt durch die Eintragung in das Register nicht die Zuchttauglichkeit. Über die Registrierung wird eine Registrierbescheinigung ausgestellt, die den Vermerk „nicht zur Zucht“ enthält.

§ 20 Stammtafeln

- (1) Die Stammtafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und weist drei Generationen auf. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des KIM-Verbandes. Die Stammtafeln aller KIM-Welpen, die nach der [jeweils](#) gültigen Zuchtordnung des KIM-Verbandes bzw. nach den jeweiligen Zucht Voraussetzungen gezüchtet wurden, erhalten auf der Vorderseite den Aufdruck.

[□ Aus jagdlicher](#)

[□ Aus jagdlicher Leistungszucht](#)

[□ Aus jagdlicher Auslesezucht](#)

Wobei die zutreffende Zuchtkategorie angekreuzt wird

- (2) Bei der Abgabe des Welpen sind die Stammtafel und der Impfnachweis ohne jede Sonderleistung dem neuen Eigentümer des Hundes auszuhändigen. Auf der Stammtafel hat der Züchter mit Unterschrift die in der Stammtafel angegebenen Eltern des Hundes zu bestätigen.
- (3) Der Eigentumswechsel ist auf der Rückseite der Stammtafel vom Züchter bzw. Vorbesitzer zu bescheinigen. Bei jedem weiteren Eigentumswechsel ist die Stammtafel mit dem Hund zu übergeben. Eintragungen in die Stammtafel dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden, Bleistifteinträge haben keine Gültigkeit.
- (4) Für abhanden gekommene Stammtafeln kann gegen Entgelt Ersatz geleistet werden. Solche Stammtafeln sind deutlich mit dem Hinweis „Zweitschrift“ gekennzeichnet. Die erfolgte Ausstellung wird im KIM-Heft veröffentlicht.

§ 21 Stammtafeln für KIM aus von der FCI nicht anerkannten Mitgliedsvereinen von KIM-I

Nach Maßgabe der Regelung der Übernahme ausländischer Hunde in das Zuchtbuch des KIM- Verbandes können für KIM aus von der FCI nicht anerkannten Mitgliedsvereinen über KIM- International anstatt der Übernahmebescheinigungen Stammtafeln ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer solchen Stammtafel wird die Gebühr für Einzeleintragungen erhoben.

§ 22 Welpenabgabe

- (1) Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, nachdem die Wurfabnahme durch den Landesgruppenzuchtwart oder seinem Beauftragten erfolgt ist und die Welpen durch Transponder (Chips) eindeutig gekennzeichnet sind.
- (2) Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.
- (3) Die Züchter sollen die von ihnen gezüchteten Welpen nur an Jäger abgeben und auf die Welpenerwerber einwirken, dass diese die Hunde auf den Zuchtprüfungen / Zuchtschauen und möglichst auf der Verbandsgebrauchsprüfung führen/vorstellen
- .
- (4) Eine HD- und / oder EU Bewertung aller gezüchteten Hunde im Alter von über 12 Monaten ist anzustreben.
- (5) Zur Betreuung der Welpenkäufer durch die Landesgruppen, wie auch zur Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten wird der Verbleib aller Welpen zentral erfasst. Zu diesem Zweck erhält der Züchter zusammen mit den Stammtafeln ein Welpenerfassungsblatt, in das er für jeden Welpen Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse des Käufers einträgt und dieses unverzüglich an den Landesgruppenzuchtwart und direkt an den TG-Verlag schickt.
- (6) Zuchtgebühren
Sämtliche anfallende Gebühren sind in der Gebührenordnung (Anhang 2) zur Zuchtordnung festgelegt. Ebenso Bußgelder wegen Fristüberschreitungen oder anderer Verstöße gegen diese ZO.
- .

§ 23 Verbandszuchtwart

- (1) Der Verbandszuchtwart hat für weitgehende Einheitlichkeit der Zucht durch enge Verbindung mit den Landesgruppen und mit dem Zuchtbuchführer zu sorgen. Ihm obliegt insbesondere die Erarbeitung statistischen Materials über Vater- und Mutterlinien, über Jahres- und Jahresreihenleistungen der Rasse sowie die Feststellung des Zuchtwertes der Zuchttiere durch Nachkommensvergleich. Hierbei steht ihm die durch die KIM-Datenbank erstellte Zuchtwertschätzung zur Verfügung.
- (2) Aufgrund des vorliegenden Materials richtet er Empfehlungen an die Landesgruppen betreffs einzelner Erblinien, Zwinger, Eltern- und Einzeltiere, zum anderen Vorschläge an die Zuchtkommission für die Fortschreibung der Zuchtordnung, für die Anstellung von Zuchtexperimenten, deren Beachtung bzw. Ausführung er/sie zu überwachen hat.
- (3) Er soll möglichst viele Prüfungen und Zuchtschauen des Verbandes besuchen.
- (4) Er leitet die Zuchtwartetagung.
- (5) Er hat der Hauptversammlung schriftlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 24 Zuchtkommission

- (1) Sie überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission in Absprache mit dem Verbandszuchtwart Ausnahmen zu den Bestimmungen der Zuchtordnung machen. Anträge dazu sind über den Landesgruppenzuchtwart schriftlich an die Zuchtkommission zu stellen. Getätigte Ausnahmegenehmigungen sind auf der Zuchtwartetagung des darauffolgenden Jahres bekanntzugeben.
- (3) Muss die Zuchtordnung bezüglich ihrer Anwendung ergänzt bzw. geändert werden, bereitet sie die entsprechenden Anträge an die Hauptversammlung vor.
- (4) Sie gibt vorgeschlagene Zuchtexperimente frei und wertet ihre Ergebnisse in Zusammenarbeit mit den Zuchtbeauftragten des Verbandes aus.
- (5) Sie ordnet nach den in dieser Zuchtordnung geregelten Fällen die Zuchtsperren und Zuchtfreigaben an und verhängt Bußgelder.
- (6) Sie hat der Hauptversammlung schriftlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 25 Zuchtbuchführer

- (1) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch, das Verzeichnis der vom Verband geschützten Zwingernamen und die Züchterkartei. Er hat die Stammtafeln auszufertigen, die Eintragungsgebühren einzuziehen und alle mit der Führung des Zuchtbuches in Verbindung stehenden Aufgaben zu tätigen.
- (2) Er/s soll mit den Zuchtwarten und der Zuchtkommission eng zusammenarbeiten.
 - (1) Er hat Züchtern und Interessenten Auskunft zu geben und soll diese gegebenenfalls beraten.
 - (2) Er hat der Hauptversammlung schriftlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 26 Zuchtwartetagung

- (1) Die Zuchtwartetagung dient der Koordinierung der züchterischen Ziele, dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte der Landesgruppen.
- (2) Vorbereitung und Beratung von Anträgen zur Änderung der Zuchtordnung
- (3) Erarbeiten von Grundsätzen für das weitere Zuchtgeschehen

Teil – D: Durchführungsbestimmungen

§ 27 Verordnungsermächtigung

- (1) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt auf Vorschlag der Zuchtwartetagung und des

Verbandszuchtwartes folgende Durchführungsbestimmungen zu erlassen:

1. DFB KLM-Solidarkasse (Ersetzt Anhang 1 Solidarkasse; Auszahlungsbetrag wird über Gebührenordnung geregelt)
 2. DFB Administrative Verfahren
 - Wurfeintragungsverfahren (Ersetzt Anhang 6 Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren)
 - Zuchtlassungsverfahren (Ersetzt § 9 Verfahren Zuchtzulassung)
 - HD- Verfahren (Wird neu beschrieben incl Formular)
 - - EU Verfahren (Wird neu beschrieben incl. Formular)
 - Ausländischer Deckakt (ersetzt § 5(9)d) Ausländischer Deckakt)
 3. DFB Zuchtwarteordnung (ersetzt DFB Zuchtwarteordnung)
 4. DFB Zuchtwertschätzung (Ersetzt § 6 Zuchtwertschätzung, ab. 3. Absatz)
 5. DFB Bluteinlagerung (Ersetzt Anhang 9 Bluteinlagerung)
 6. DFB Zuchtpläne (Ersetzt Anhang 9 Zuchtplan Epilepsie)
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen sind in dem letzten mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung erscheinenden Verbandsorgan zu veröffentlichen. Sie werden mit der Veröffentlichung des Protokolls der jährlichen Hauptversammlung wirksam.
- (3) Erhebt der Vorsitzende einer Landesgruppe Widerspruch zu diesen Durchführungsbestimmungen ist in der Hauptversammlung über den Widerspruch eine Abstimmung durchzuführen.
- (4) Der Widerspruch muss zwei Wochen vor der Hauptversammlung gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt werden.
- (5) Die bestehenden Anhänge haben Bestandsschutz bis sie durch entsprechende Durchführungsbestimmungen ersetzt werden.

§ 28 Rechtsmittel

- (1) In allen Fällen, bei denen diese Zuchtordnung keine Zuständigkeit für die Bearbeitung von Einsprüchen vorschreibt, ist die Zuchtkommission zuständig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Zuchtkommission entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Einsprüche sind innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Einspruch wird erst mit Eingang der Einspruchgebühr gemäß Gebührenordnung wirksam.
- (3) Zuchtkommission und erweiterter Vorstand haben binnen sechs Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung bis zum Ablauf dieser Frist so gilt die ursprüngliche Entscheidung als aufgehoben. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist zulässig.

Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Anhänge

Zur Zuchtordnung gehören folgende Anhänge:

- Anhang 1 Ordnungsbestimmungen
Anhang 1 Gebührenordnung

Anhang 2 Zuchtwarteordnung

Anhang 3 Leistungszeichen (Separater Antrag, die Leistungszeichen in die Zuchtordnung aufzunehmen)

~~Anhang 3 zur ZO „Zuchtberatung und Zuchtüberwachung“ (in §23 bis §26 geregelt)~~

Die folgenden Anhänge entfallen, sofern die jeweilige Durchführungsbestimmung gem. § 35 (1) wirksam geworden ist:

~~Anhang 4 Zuchtplan Epilepsie~~

~~Anhang 5 Solidarkasse~~

~~Anhang 6 Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren~~

~~Anhang 8 Ausnahmeregelung für Landesgruppe GNA~~

~~Anhang 9 Bluteinlagerung~~